

Satzung des Schützenvereins Neuffen e.V.

(Neufassung vom 29. März 2014)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Schützenverein Neuffen e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in 72639 Neuffen
- (3) Er ist beim Register-Gericht Stuttgart unter der Nr. 220 - 120 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und Pflege der Schützentradition sowie der Pflege der Liegenschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier

Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung
angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsdienste zu leisten.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederver-
sammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit
der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder
erforderlich.

Weitere Mitgliederleistungen werden in einer vom Gesamtvorstand zu
verabschiedenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand
 - mit bis zu vier Vorstandsmitgliedern
 - b) den Ausschussmitgliedern mit
 - dem Vorstand
 - dem Schatzmeister
 - dem Schießleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Liegenschaftsverwalter
 - dem Jugendleiter
 - c) den Beisitzern
 - mit bis zu drei Beisitzern, die den Vorstand im Bedarfsfall beraten und unterstützen. Sie haben nur beratende Stimmen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die im Vereinsregister eingetragenen Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Vorstandsänderungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt eine Geschäftsordnung. Daneben kann er besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (7) Gesamtvorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.

(8) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden (siehe z.B. § 7(6)).

Ihr sind insb. die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich

Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An-und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften (gilt nur im Innenverhältnis)
- e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 50.000,00 (gilt nur im Innenverhältnis)
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder, auch der nicht erschienenen Mitglieder, erforderlich. Für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt

worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Königlich Privilegierte Schützengesellschaft Weißenhorn“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.